



Wir sind bereit. Für Baden Würtemberg.



AfD-Fraktion, Konrad-Adenauer-Str. 3, 70173 Stuttgart

Grosskaliber Sportschützen Verband
Baden-Württemberg e.V.
Herrn Präsident Helmut Glaser

Per E-Mail:
praesi@gsvbw.de

AfD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

E-Mail: sekretariat@afd.landtag-bw.de
Telefon: 0711 2063-5671

Datum: 01.03.2021

Fragen zur Information der Verbandsmitglieder im Vorfeld der Landtagswahl 2021

Sehr geehrter Herr Glaser,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.02.2021. Gerne beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1: Sollte die Frist für den Nachweis des waffenrechtlichen Bedürfnisses von 12 auf 18 Monate Übungszeit ausgedehnt werden, da ja die Schießstände mindestens 4 Monate geschlossen waren?

Die AfD unterstützt diese Forderung der Großkaliberschützen, weil es nicht in der Verantwortung der Schützen lag, wenn sie mindestens 4 Monate ihren Sport nicht ausüben konnten. Die bürokratischen und sonstigen Hürden zur Erlangung einer Waffenbesitzkarte sind hoch und sollten nicht noch weiter aufgebaut werden.

Mit der Änderung des Waffenrechts per 01.09.2020 trennt man das Bedürfnis für Sportschützen in Besitz und Erwerb.

Für Sportschützen, die schon länger im Besitz einer WBK sind und eine weitere Waffe beantragen, müssen die Zeiten, in denen ein Trainings- oder Wettkampfbetrieb nicht möglich war, selbstverständlich berücksichtigt und der Betrachtungszeitraum entsprechend verlängert werden.

Für neue Mitglieder, die ihre erste Waffe beantragen wollen, muss gewährleistet sein, dass bei der Beantragung nicht die Regel „einmal pro Monat“, sondern vorrangig die Regel „achtzehnmal über das Jahr verteilt“ Anwendung findet. So haben Schützen, die den

Schießsport erst seit 2020 betreiben, weiterhin die Chance, bereits nach 12 Monaten ihre erste Waffe zu beantragen.

Wer Lang- und Kurzwaffen besitzt, muss in einem Zeitraum von 24 Monaten mit jeder Gattung einmal pro Quartal oder sechs Mal innerhalb eines Jahres trainiert haben. Für das erste Quartal 2021 ist der Nachweis bereits unmöglich. Bei der Überprüfung des Bedürfnisses für den Besitz von Waffen muss der Zeitraum, in denen ein Schießbetrieb nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, daher komplett außer Betracht bleiben.

§ 45 Absatz 3 Satz 1 WaffG bietet den Behörden die Möglichkeit, bei vorübergehendem Wegfall des Bedürfnisses von einem Widerruf der Waffenrechtlichen Erlaubnis abzusehen, hiervon müssen sie unbedingt Gebrauch machen.

Frage 2: Schließung von Schießstätten im Lockdown

Offensichtlich kennen die Beamten im Sozialministerium keinen Schießstand von innen. Wie vom Verband in der Frage erwähnt, müssen Schießstände "luftig" gebaut werden. Außerdem sind regelmäßig die meist wenigen Schützen auf mehrere Bahnen verteilt und es werden große Abstände eingehalten. Den Lockdown auf Schießstände auszudehnen, war weder verhältnismäßig noch medizinisch-epidemiologisch sinnvoll. Wie auch die Verbände der Gastronomen und des Handels (viel zu spät) endlich per Gericht gegen die immer neuen Begründungen für Lockdown-Verlängerungen auf die Barrikaden gehen, verliert die Exekutive auch im Bereich des Sports immer mehr das Vertrauen der Bürger, weil die Maßnahmen nicht mehr nachvollziehbar sind.

Der Schießbetrieb ist im Freien eingeschränkt weiterhin möglich, zum Beispiel auf Bogen- oder Wurfscheibenanlagen. Die Schließung gemäß Coronaverordnung Sport betrifft lediglich Raumschießanlagen und teilgedeckte Schießstände. Hierbei hat die Landesregierung nicht berücksichtigt, dass überall, wo sich auf diesen Anlagen Schadstoffe in der Luft ansammeln könnten, gemäß Schießstandrichtlinien eine ausreichend dimensionierte Lüftungsanlage vorhanden sein muss. Somit ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum zum Beispiel Kreistags- und Gemeinderatssitzungen in unbelüfteten Gemeindehallen mit teilweise über 100 Personen durchgeführt werden können, auf Schießständen mit Lüftungsanlagen, die 20.000 Kubikmeter Luft pro Stunde mit entsprechender Strömungsgeschwindigkeit vom Schützen weg bewegen, aber nicht mal ein Betrieb mit eingeschränkter Personenzahl möglich sein soll. Der Lockdown auf Schießstätten ist weder verhältnismäßig noch medizinisch-epidemiologisch zu vertreten.

Frage 3: Waffenrecht allgemein – totales Waffenverbot in privater Hand?

Diese Forderung stammt aus dem Grundsatzprogramm der Grünen: "Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. Dies ernst zu nehmen bedeutet ein Ende des privaten Besitzes von tödlichen Schusswaffen, mit Ausnahme von Jäger*innen." (Seite 79). Ein BKA-Bericht von

2015[1] stellt fest, dass im Zusammenhang mit Straftaten 2014 exakt 470 Waffen sichergestellt wurden. Davon waren über 70% erlaubnisfreie Waffen. 22,7% waren erlaubnispflichtige, aber illegale Waffen. Nur 4,9% waren legale, erlaubnispflichtige Waffen. Also ungefähr 20 bis 25 Waffen – im Jahr, im gesamten Bundesgebiet!

Von ca. 5,8 Millionen legalen Waffen, die zu 2,3 Millionen waffenrechtlichen Erlaubnissen gehören,

werden also im Jahr 20 bis 25 Waffen bei Straftaten verwendet. Das sind 5 Millionstel der legalen Waffen.

Damit ist klar: das Problem sind in keiner Weise Legal-Waffen und ihre Besitzer, die zu den am besten überwachten Bürgern gehören. Das Problem sind illegale Waffen und deren Besitzer. Es ist jedoch zwingend logisch, dass noch mehr Überwachung und Repression der Legalwaffen-Besitzer am Problem der illegalen Waffen gar nichts ändern kann.

Die AfD wendet sich gegen jede Verschärfung der Waffengesetze und einschlägigen Vorschriften. Im Landtagswahlprogramm heißt es auf Seite 15[2]: "Die AfD tritt für die Rücknahme des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes vom Februar 2020 ein. Schon vorher verfügte Deutschland bereits über eines der schärfsten Waffengesetze weltweit, welches auch die EU-Forderungen in weiten Teilen überstieg. Waffenaufbewahrungs-Kontrollen müssen gebührenfrei sein."

Frage 4: Gebühren bei sogenannten „Aufbewahrungskontrollen“

Im Landtagswahlprogramm heißt es: "Auf Bundesebene werden wir uns dafür einsetzen, die verdachtsunabhängigen, anlasslosen Waffenaufbewahrungskontrollen abzuschaffen. Gebühren für diese Kontrollen sollen landesweit nicht mehr erhoben werden." (S. 15). Die Verwaltungsverordnung zum Waffengesetz sieht schon seit Jahren vor, aus Gründen des öffentlichen Interesses auf die Erhebung dieser Gebühren zu verzichten.

Mittlerweile gehen einzelne Waffenbehörden sogar dazu über, Waffenbesitzern für die alle drei Jahre stattfindende Regelüberprüfung Gebühren abzuverlangen. Auch auf die Erhebung dieser Gebühren muss künftig wieder verzichtet werden

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Gögel MdL
- Fraktionsvorsitzender-

gez. Udo Stein MdL
- Jagdpolitischer Sprecher -